



Sport und Freizeit Klub Böblingen e.V.

Satzung

Schönaicher Straße 216

71032 Böblingen

Telefon: 07031 / 721227-0

E-Mail: klubleitung@sfk-bb.de

www.sfk-bb.de

Gültig ab Eintrag im Vereinsregister

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittelverwendung	4
§ 4 Vereinstätigkeit	4
§ 5 Sparten / Spartenaktivitäten	4
§ 6 Aufgaben/Pflichten der Spartenleitungen	5
§ 7 Dachverbände	6
§ 8 Mitgliedschaft	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 11 Mitgliedsbeitrag	7
§ 12 Eintrittsgelder und sonstige Gebühren	7
§ 13 Organe	8
§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 15 Mitgliederversammlung	8
§ 16 Spartenleiterversammlung	9
§ 17 Wahl des Vorstands durch die erweiterte Spartenleiterversammlung	10
§ 18 Vorstand	11
§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	12
§ 20 Kassenprüfer/ -in	13
§ 21 Vereinsordnungen	13
§ 22 Satzungsänderungen	14
§ 23 Ordnungsmaßnahmen	14
§ 24 Strafbestimmungen	14
§ 25 Vereinsjugend	15
§ 26 Datenschutz und Internet	15
§ 27 Auflösung des Vereins	15
§ 28 In-Kraft-Treten	16

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sport und Freizeit Klub Böblingen e.V." (im folgenden SFK genannt); er ist im Vereinsregister Stuttgart mit der Nummer 241425 eingetragen. Der SFK ist ein selbständiger, gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in Böblingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der SFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52, Absatz 2 der Abgabenordnung, „gemeinnützige Zwecke“.

Zweck des SFK ist die Förderung

- des Sports
- der Jugend- und Altenhilfe
- der Kunst und Kultur
- der Volks- und Berufsbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- des Tierschutzes, der Tierzucht
- der Heimatkunde
- des Modellbaus

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an und Ausrichtung von Sportwettbewerben,
- das Heranführen von Jugendlichen an die Möglichkeiten moderner Technik,
- die Kinder- und Jugendbetreuung während der Schulferien,
- die Förderung der geistigen und körperlichen Beweglichkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe von Senioren, etwa durch Gymnastik, Körpertraining.
- die Pflege der Fotografie und der bildenden Kunst, durch eigene Ausübung ebenso wie durch die Durchführung von Ausstellungen, Vernissagen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- Vorträge über Geschichte und aktuelle Entwicklungen in der Technik, auch der Datenverarbeitung und der Digitalisierung,
- Ausbildung des naturwissenschaftlichen Verständnisses für mineralogische, petrografische und paläontologische Vorgänge,
- die Haltung und Auf- bzw. Nachzucht von Tieren in Aquarien und Terrarien,
- das Kennenlernen der heimischen Flora und deren Bedeutung im Ökosystem, unserer Kultur und zum Nutzen des Menschen früher und heute,
- die Pflege des Eisenbahnmodellbaus.

Politisch gesellschaftlich oder weltanschaulich orientierte Zwecke sind ausgeschlossen. Der SFK stellt sich nach außen unverwechselbar, einheitlich und sofort identifizierbar dar. Dazu dient das SFK-Logo, das vorrangig vor spartenspezifischen Kennzeichen einzusetzen ist.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der SFK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des SFK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der SFK erfüllt seinen Zweck überwiegend über die Durchführung von Spartenaktivitäten. Sparten werden vom Vorstand gemäß § 5 gebildet. Jedes Mitglied gibt beim Eintritt in den Verein an, welchem Bereich es angehören möchte. Sparten, die überwiegend Sportaktivitäten anbieten, gehören dem Bereich Sport an. Sparten mit künstlerischen und kulturellen Aktivitäten gehören dem Bereich Kunst und Kultur an.

§ 5 Sparten / Spartenaktivitäten

1. Die Durchführung dieser Spartenaktivitäten ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Die Sparten sind unselbständige Teile des SFK. Sie sind jedoch in der Gestaltung und Durchführung ihres Programms – im Rahmen der unter § 2 geregelten Zwecke sowie der Vorgaben des Vorstandes – frei.
2. Hiervon ausgenommen sind kostenintensive Entscheidungen und Veranstaltungen mit externer Beteiligung. In diesen Fällen gilt:
 - a) Veränderungen im Spartengefüge (z.B. Mannschaftsanmeldungen) sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu melden.
 - b) Der Beitritt zu Verbänden, die Anmietung von Räumlichkeiten und die Anstellung von Personal können ausschließlich vom Vorstand beschlossen werden. Hiervon ausgenommen ist das Engagieren von Trainern, Übungsleitern oder Betreuern ohne Vertragsstatus. Derartige Maßnahmen sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu melden und in der Budgetplanung zu berücksichtigen.
3. Für die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes in den Sparten gelten die Grundsätze wie für die Klubmitgliedschaft (vgl. §§ 8 - 11). Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist zulässig.
4. An Spartenaktivitäten dürfen dauerhaft nur Klubmitglieder teilnehmen. Die Spartenleitungen haben die Pflicht, im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Teilnehmers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie haben die Pflicht und das Recht, Nichtmitglieder zum Beitritt aufzufordern bzw. von den Spartenaktivitäten auszuschließen.
5. Die Sparten können eigene Kassen und Bankkonten führen. In diesem Fall muss die Sparte ihre Kasse jährlich prüfen lassen. Die Entlastung wird in einer Spartenversammlung von den Spartenmitgliedern vorgenommen.

6. Die Spartenmitglieder wählen mindestens alle zwei Jahre einen Spartenleiter oder eine Spartenleiterin (und Stellvertreter) und bei Bedarf einen Kassensführer/ eine Kassensführerin und/oder auch einen Jugendleiter oder eine Jugendleiterin für die Sparte. Diese Funktionen müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Der Spartenleiter bzw. die Spartenleiterin ist automatisch Mitglied der Spartenleiterversammlung. Ist der Spartenleiter verhindert, darf er durch den stellvertretende(n) Spartenleiter(in) oder den Kassier bzw. die Kassiererin vertreten werden. Das Ergebnis dieser Wahl wird dem Vorstand mitgeteilt.
7. Ein Spartenleiter / eine Spartenleiterin und ein stellvertretender Spartenleiter bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
8. Über die Gründung von Sparten entscheidet der Vorstand. Plant eine Sparte ihre Schließung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Sparte, ist im Vorfeld der Vorstand zu konsultieren und über die geplante Aktion zu informieren. Bei Auflösung, Selbstständigmachen oder Übertritt der Sparte zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Verein. Über die Verwendung entscheidet der Vereinsvorstand.
9. Jede Sparte kann einen Spartenbeitrag erheben. Die Höhe des Spartenbeitrages wird durch die Spartenmitglieder in einer Spartenversammlung bestimmt. Dieser Spartenbeitrag muss von jedem Spartenmitglied einmal im Jahr bezahlt werden. Zeitpunkt der Zahlung und Zahlungsmodalität bestimmt die Spartenleitung. Beim Austritt eines Mitgliedes aus einer Sparte erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Spartenbeiträge.
10. Jede Sparte kann eine Spartenordnung zur Regelung sparteninterner Abläufe aufstellen. Dazu muss eine vom Vorstand freigegebene Basis-Spartenordnung verwendet werden, diese kann um die individuellen Belange einer Sparte ergänzt werden. Diese Spartenordnungen dürfen den Regeln der Klubsatzung nicht widersprechen und müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
11. Pro Jahr findet mindestens eine Spartenversammlung statt. Die Spartenleitung informiert den Vorstand über die erfolgte Spartenversammlung.

§ 6 Aufgaben/Pflichten der Spartenleitungen

1. Die Spartenleiter und Spartenleiterinnen (weiterhin „Spartenleitung“ genannt) sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Vereinsvorstand und der gesamten Mitgliedschaft.
2. Der Spartenleitung obliegt es, den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliedern und dem Vorstand zeitnah und vollständig zu gewährleisten.
Für den Vorstand ist es wichtig und er verlässt sich darauf, dass Informationen, die zur Verteilung an die Mitgliedschaft bestimmt sind, alle Mitglieder erreicht.
3. Die Spartenleitung berichtet mindestens einmal pro Geschäftsjahr dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied direkt mündlich oder während einer Spartenleiterversammlung (SLV) über die aktuelle Situation der Sparte, wie z.B. über deren Mitgliederentwicklung, über vergangene und geplante Aktivitäten und über die finanzielle Situation.
4. Die Spartenleitung ist dafür verantwortlich, dass der jährliche Kassenbericht und andere vom Vorstand angefragte Informationen termingerecht, vollständig und sachlich korrekt an den Vorstand übermittelt werden.

5. Die Spartenleitung ist dafür zuständig, dass Sparteninformationen auf der Homepage des Vereins zeitnah aktualisiert werden.

§ 7 Dachverbände

1. Der SFK ist Mitglied mehrerer gemeinnütziger Verbände, deren Satzungen er anerkennt.
2. Der SFK ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. für den Bereich Sport. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und dessen Fachverbänden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SFK kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft entsteht bei Annahme der Beitrittserklärung durch den SFK. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem abgelehnten Bewerber schriftlich mitzuteilen.
3. Mit dem Entstehen der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des SFK (s.§21).
4. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SFK haben das Recht, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bei allen Aktivitäten des SFK teilzunehmen.
2. Jedem Vereinsmitglied steht kraft seiner Mitgliedschaft ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange anderer Vereinsmitglieder entgegenstehen.
Das Mitglied, welches die Einsicht nehmen möchte, hat sein berechtigtes Interesse darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen.
3. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Spartenleiterversammlung, des Vorstandes, auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Sparten, denen sie angehören.
4. Mit der Mitgliedschaft im SFK wird die Hausordnung des SFK akzeptiert.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2. a) Eine Kündigung kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ablauf des Jahres (31.12.) erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich, bis spätestens 30.11. des Jahres gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, mit der Kündigung den Mitgliedsausweis, wenn einer ausgestellt wurde, zum ablaufenden Mitgliedsjahr zurückzugeben.
- b) Der Austritt aus einer Sparte bedeutet nicht zwingend einen Austritt aus dem Gesamtverein. Ein Austritt aus dem Hauptverein muss separat erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist nur bei unehrenhaftem oder vereinsschädlichem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen diese Satzung bzw. die vom SFK anerkannten sonstigen Satzungen möglich.
4. In der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des Vorstandes ist eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds zu verlesen.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds hat das Mitglied das Recht, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Der beschlossene Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Vorstand legt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest.
3. Die Höhe der abweichenden Beiträge wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Mit dem Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig und wird weiter jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 12 Eintrittsgelder und sonstige Gebühren

1. Für Veranstaltungen des SFK und sonstige Aktivitäten können vom Vorstand Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.
2. Soweit einzelne Sparten über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge oder Gebühren für Spartenveranstaltungen verlangen, müssen diese mit dem Vorstand abgestimmt sein. Sie dürfen ausschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Spartenaktivitäten unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Regelungen des § 2 dienen.

§ 13 Organe

Die Organe des SFK sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 15)

Die Spartenleiterversammlung (§ 16)

Die erweiterte Spartenleiterversammlung (§17)

Der Vorstand (§ 18 und §19)

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand und der Spartenleiterversammlung übertragen worden sind. Diese sind im Besonderen: Die Auflösung des Vereins, eine Veränderung seines Zweckes und eine Änderung seines Namens.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des SFK oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält sowie wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Berufung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, bzw. E-Mail-Adresse verschickt wurde. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Anträge zum Gegenstand der Beschlussfassung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hierfür sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand oder seiner (ihrer) Vertretung geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt eine(n) Protokollführer(in).
7. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Nichtmitgliedern kann nach Anmeldung beim Versammlungsleiter die Anwesenheit gestattet werden.
8. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eltern sind für deren Kinder nicht stimmberechtigt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas anderes ergibt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. In diesem Fall ist ein Wahlausschuss zu bestimmen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Spartenleiterversammlung

1. Die Spartenleiterversammlung besteht aus dem Vorstand, den Spartenleitern und Spartenleiterinnen bzw. deren vorab benannten Vertretern. Stimmberechtigt sind der Vorstand und ein Vertreter pro Sparte.
2. Die obligatorischen Tagesordnungspunkte sind:
 - Bericht der Kassenprüfer(in),
 - Jahresbericht des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Bestätigung der Kassenprüfer(in),
 - Bestätigung des Jugendleiters (sofern zutreffend).
3. Die erweiterte Spartenleiterversammlung wählt den Vorstand. Siehe §17.4 bezüglich der Anzahl.
4. Die Beschlüsse der Spartenleiterversammlung werden mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über den Verlauf der Spartenleiterversammlung, insbesondere der dort gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.
5. Mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Spartenleiterversammlung statt, es sei denn, außerordentliche Ereignisse erfordern eine außerordentliche Spartenleiterversammlung. Die Spartenleiterversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Spartenleiter und Spartenleiterinnen.

6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Spartenleiterversammlung dem Vorsitzenden eingereicht sein.
7. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der Mehrheit der erschienenen Spartenleiter oder deren stimmberechtigter Vertreter.
8. Auf Initiative der Spartenleiter und Spartenleiterinnen
 - a) kann ein Misstrauensantrag gegenüber dem aktuellen Vorstand eingereicht werden, wenn dies von Sparten unterstützt wird, die insgesamt mindestens 10% der Vereinsmitglieder repräsentieren. Der Antrag ist schriftlich und mit Angabe der unterstützenden Sparten an den Vorstand zu adressieren.
 - b) kann der Widerruf der Vorstandsbestellung beantragt werden, wenn dies von Sparten unterstützt wird, die insgesamt mindestens 25% der Vereinsmitglieder repräsentieren. Der Widerruf ist nur für den Fall belegter grober oder vorsätzlicher Pflichtverletzung oder belegbarer Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich. Der Antrag ist schriftlich und mit Angabe der unterstützenden Sparten an den Vorstand zu adressieren.

§ 17 Wahl des Vorstands durch die erweiterte Spartenleiterversammlung

1. Die Spartenleiter / Spartenleiterinnen (weiterhin „Spartenleitung“ genannt) sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Vereinsvorstand und der gesamten Mitgliedschaft.
2. Die Vorstandswahl findet grundsätzlich / turnusmäßig alle zwei Jahre statt (s.a. §18).
3. Der Vorstand wird durch die erweiterte Spartenleiterversammlung gewählt (s.4).
4. Abweichend von der Zusammensetzung der üblichen Spartenleiterversammlung lt. §16, dürfen Sparten mit mehr als 30 Mitgliedern ein zweites, und mit mehr als 60 ein drittes stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Stichtag für die Feststellung der Spartenmitglieder ist der Tag der Einladung zur Vorstandswahl.
5. Bewerbungen für das Vorstandsamt müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingereicht sein. Jedes volljährige Mitglied kann sich für den Vorstand bewerben.
6. Der Vorstand lädt zur erweiterten Spartenleiterversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter namentlicher Nennung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Vorstandsamt. Die Versammlung zur Wahl eines Vorstands ist eine geschlossene Veranstaltung. Gäste / Beobachter sind nur mit Genehmigung des aktuellen Vorstands zugelassen.
7. Zu Beginn der Versammlung wählen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter und einen Protokollanten.
8. Die Wahl des Vorstands erfolgt standardmäßig in geheimer Wahl. Auf Antrag eines Versammlungsmitglieds kann die Wahl mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden offen stattfinden. Bei offener Wahl wird kein Wahlleiter benötigt.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme pro Kandidaten (bzw. Kandidatinnen). Kandidaten und Kandidatinnen für das Vorstandsamt haben bei der Wahl des Vorstands kein Stimmrecht. Ausscheidende (Noch)Vorstandsmitglieder haben dann ein Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig auch Spartenleiter sind und damit ihr Recht gemäß der Regelung in §16 wahrnehmen.
10. Über den Verlauf der erweiterten Spartenleiterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem(der) Protokollführer(in) und dem bisherigen ersten Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vorstand

1. Die Wahl des Vorstands findet durch die erweiterte Spartenleiterversammlung statt (s. §17).
2. Der Vorstand des SFK besteht aus maximal 5 Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem(der) Vorsitzenden und einer weiteren Person. Der/die Jugendleiter/Jugendleiterin gehört ohne Wahl als Mitglied dem Vorstand an (s. §25).
3. Jedes volljährige Vereinsmitglied kann ein Vorstandsamt bekleiden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dann finden erneute Wahlen statt.
5. Die Aufteilung der Zuständigkeiten regelt der Vorstand zu Beginn einer neuen Amtsperiode unter sich. Bei der Zuteilung der Verantwortlichkeiten ist auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Wechselt die Funktion des 1. Vorstandes zu einem anderen Mitglied, ist dies dem Amtsgericht mitzuteilen.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zweijahresamtszeit aus dem Vorstand aus, bleibt es dem Vorstand überlassen, ob er eine Nachwahl durch die erweiterte Spartenleiterversammlung veranlasst, solange durch das Ausscheiden die Mindestmitgliederzahl nicht unterschritten ist. Bei der Feststellung der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern zählt der/die Jugendvertreter / Vertreterin nicht mit. Sobald weniger als die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern zur Verfügung steht, muss eine komplette Neuwahl organisiert werden (s. §17).
7. Der aktuelle Vorstand bleibt in seiner letzten Mindestbesetzung bis zur Neuwahl im Amt. Längstens jedoch für ein Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wurde bzw. gerechnet ab dem Tag des Endes der obligatorischen zweijährigen Amtszeit, je nachdem, welcher Stichtag früher eintrat. Kann bis zum Ablauf dieser Frist der Vorstand nicht wieder mit der geforderten Mindestanzahl an Mitgliedern besetzt werden, beruft der noch aktive Vorstand eine Mitgliederversammlung mit Hinweis auf die bevorstehende Vereinsauflösung ein und lässt zwei Liquidatoren wählen. Der Vorstand darf eigene Mitglieder als Liquidatoren vorschlagen. Siehe (§27.2)

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Durchführung aller Aktivitäten des SFK verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens des SFK, das seiner Obhut unterstellt ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
3. Der Vorstand tritt in angemessenen Abständen zusammen. Entweder in Präsenz oder in einer Videokonferenz. Der erste Vorsitzende (oder die erste Vorsitzende), bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist (jedoch min. 3 Tage vorher) zum Treffen ein. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Dieser wird zu Sitzungsbeginn bestimmt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
4. Zu Sitzungen des Vorstandes können Dritte zur Beratung, Information oder Anhörung durch Beschluss eingeladen werden. Dritte haben kein Stimmrecht.
5. Eilbedürftige Entscheidungen, die für den SFK nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen auf der folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden.
6. Der Vorstand bereitet darüber hinaus die Sitzungen der Spartenleiterversammlung vor und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Spartenleiterversammlung aus.
8. Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung eines Tätigkeitsberichts (Aktivitäten), eines Geschäftsberichts (Finanzstatus) und einer Jahresplanung sowie der Durchführung einer jährlichen Buch- und Kassenprüfung. Weiterhin ist er verantwortlich für eine korrekte, fristgemäße Steuerklärung und deren Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
9. Der Vorstand kann definierte Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren. In diesen Fällen bleibt die Verantwortung beim Vorstand.
10. Der Vorstand kann eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung oder als Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a und 26b EStG beschließen. Dabei ist der Vereinszweck zu berücksichtigen.
11. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des SFK. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. In geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden bzw. von einem designierten Vorstandsmitglied, wenn diesem mit einstimmigem Beschluss die entsprechende Vertretungsvollmacht erteilt wurde. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ist eindeutig zu protokollieren.
Für die Vertretung vor Gericht bestimmt der gesamte Vorstand einen Vertreter aus seinen Reihen und überträgt ihm die notwendigen Vollmachten.
12. Die Haftung des Vorstandes aus Handlungen und Verpflichtungen, die er für den Verein ausübt oder eingeht, ist auf das Vermögen des SFK beschränkt. Diese

Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

§ 20 Kassenprüfer

1. Der Vorstand beruft 2 Kassenprüfer(innen) aus dem Kreis der Mitglieder. Diese werden auf der Spartenleiterversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Die Kassenprüfer(innen) sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Prüfung erfolgt einmal im Jahr und soll spätestens für das zurückliegende Jahr erfolgen.
3. Der Spartenleiterversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer(innen) sofort dem Vorstand berichten.
5. Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand festlegen, wer die Berechtigung für den Verein erhält.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe nachfolgende Vereinsordnungen geben.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Datenschutzordnung
 - e) Wahlordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - i) Jugendordnung
 - h) Spartenordnungen.
 2. Soweit die Satzung nichts Anderes regelt, erarbeitet der Vereinsvorstand eine neu zu erlassene Vereinsordnung und legt diese in der Spartenleiterversammlung zum Erlass vor. Durch Beschluss dieser Versammlung wird die neue Vereinsordnung erlassen und in Kraft gesetzt. Die Regelungen in § 16 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
 3. Änderungen an einer bestehenden Ordnung beschließt der Vorstand. Die Regelungen in § 21 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Die Spartenleiter werden über die Änderungen zeitnah informiert.
 4. Die Aufhebung einer erlassenen Vereinsordnung erfolgt durch Beschluss in der Spartenleiterversammlung. Die Regelungen in § 16 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
 5. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
-

§ 22 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können von der Spartenleiterversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Ein satzungsändernder Beschluss darf nur gefasst werden, wenn zu der Sitzung der Spartenleiterversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Hinweis auf den Gegenstand der Beschlussfassung eingeladen wurde. Die von der Änderung betroffenen Passagen der Satzung sollen der Einladung beigefügt werden.
3. Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Beanstandungen durch das Vereinsregister oder des Finanzamts erforderlich werden, oder redaktionelle Änderungen können vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Spartenleiterversammlung beschlossen werden. Abs.2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (mündliche oder schriftliche Verweise) gegen jedes Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des SFK schädigt, aussprechen.

§ 24 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - d) Ausschluss gem. § 10 der Satzung

Gegen die Verhängung einer dieser Strafbestimmungen steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung das Recht auf Anrufung einer Spartenleiterversammlung zu. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Tagung mit einfacher Mehrheit über die Aufhebung oder Bestätigung der Maßnahme gegen das Mitglied. Bis zur Entscheidung der Spartenleiterversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Anrufung der Spartenleiterversammlung muss vor dem Ergreifen anderer Maßnahmen wie dem Rechtsweg erfolgen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Anrufung einer Spartenleiterversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so

unterwirft es sich damit der Strafe mit der Folge, dass diese wirksam ist und der ordentliche Rechtsweg zur Überprüfung ausgeschlossen ist.

§ 25 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören allen jugendliche Mitgliedern an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Spartenleiterversammlung.

§ 26 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der SFK mit dem Beitritt eines Mitglieds die Daten des Mitglieds und seine Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFK mitzuteilen. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, gewisse personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden.
3. Bei Veröffentlichungen können Mitgliederdaten publiziert werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, erhalten eine Mitgliederliste.
4. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Spartenleiterversammlung beschlossen.
5. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann
-

- a. durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bei offener Abstimmung bzw. mit 2/3 der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen bei geheimer Wahl verlangt werden, oder
 - b. wenn nach Fristablauf gemäß §18 Punkt 2 die Besetzung der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern nicht möglich war.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Die beiden Liquidatoren sind in der Rangfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SFK an die Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben:
 - evangelischer Diakonieverband im Landkreis Böblingen für den Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen.
 - Förderkreis krebskranke Kinder e.V., Olgahospital, Herdweg 15, 70174 Stuttgart.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Spartenleiterversammlung am 23. Februar 2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Böblingen, den 23.2.2026

Erster Vorsitzender des Vereins